

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Abschluss eines Unternehmensvertrags zwischen dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben – Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Senat von Berlin
WiEnBe - AR 3-
Telefon 9013 (913) - 8536

Fin – I C 3–
Telefon 9020 (920) - 3509

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über den Abschluss eines Unternehmensvertrags zwischen dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben – Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Der Senat hat dem Abschluss des als Anlage beigefügten Unternehmensvertrags zwischen dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend: BWB), zugestimmt. Der Vertrag beinhaltet Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte und zugleich produktive Fortentwicklung der BWB als kommunalen Wasserver- und -entsorger in Deutschland.

Die BWB wurden nach einer Teilprivatisierung 1999 im Jahr 2013 wieder rekommunalisiert. Der Trinkwassertarif wurde zuletzt im Jahr 2014 um 16,4% gesenkt und ist seitdem stabil. Ferner wurde das Schmutzwasserentgelt im Jahr 2015 um 6,3% und im Jahr 2018 um weitere 4% gesenkt und ist seitdem ebenfalls stabil. Gleichzeitig kam es - bereits seit 1999 - zu einem erheblichen Personalabbau, wobei Neueinstellungen bis 2015 nur vereinzelt vorgenommen wurden. Hieraus resultiert nicht nur ein hohes Durchschnittsalter der Belegschaft, sondern auch eine in der Belegschaft der BWB "fehlende" Generation. Angesichts des gleichzeitig anstehenden hohen Investitionsvolumens in den kommenden Jahren müssen die BWB ihre Prozesse weiter optimieren und effektiv gestalten. Zugleich gilt es, im Hinblick auf den demographischen Wandel sowie den Fachkräftemangel die Unternehmens- und Personalpolitik zukunftsorientiert zu gestalten.

Ziel des abzuschließenden Vertrags ist es, die BWB als kommunales Vorzeigeunternehmen weiterzuentwickeln, damit diese bei höchstmöglicher Produktivität und Qua-

lität sowie unter Beachtung der sozialen Verantwortung für die Mitarbeitenden ihre Leistungen zu Tarifen anbieten können, deren Entwicklung im sog. Benchmarkvergleich mit den 30 größten Städten in Deutschland mittelfristig eine Positionierung im oberen Drittel sicherstellt.

Gleichzeitig legt der Vertrag die Rahmenbedingungen für die Abführung des Bilanzgewinns an das Land Berlin dar und geht auf die weiteren seitens der BWB über die gesetzliche Verpflichtung hinaus übernommenen Aufgaben ein, insbesondere den Betrieb und die Unterhaltung der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie den Bau, Betrieb und die Instandhaltung von öffentlichen Trinkbrunnen.

Zudem berücksichtigt der Vertrag, dass die BWB weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Umwelt- und Klimaziele des Landes Berlin leisten. Diesbezüglich beinhaltet der Vertrag Maßnahmen der BWB zur Einhaltung der angestrebten Klimaneutralität des Landes Berlin bis zum Jahr 2050.

Ferner sieht der Vertrag vor, bei den anstehenden unternehmerischen Herausforderungen, die sich aus der dargestellten Personalstruktur sowie dem anstehenden hohen Investitionsbedarf ergeben, die sozialen Belange der Mitarbeitenden und die Interessen des Landes Berlin ausgewogen zu berücksichtigen. Entsprechend wurde parallel zu diesem Unternehmensvertrag ein firmenbezogener Verbandstarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin) und der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg) ausgehandelt, so dass auch in der Arbeitnehmerschaft der BWB der Abschluss des Vertrages auf einen breiten Konsens trifft.

Der Unternehmensvertrag enthält folgende wesentliche Eckpunkte:

1. Die bestehenden gesetzlichen Aufgaben der BWB bleiben erhalten. Der Senat beabsichtigt, die derzeitige Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung und Anstaltslast des Landes Berlin fortzuführen.
2. Die Tarife werden bis zum Ende der Tarifperiode 2022/2023 konstant gehalten. Für die nachfolgenden Tarifperioden, beginnend mit der Tarifperiode 2024/2025, werden sich die Vertragsparteien jeweils über weitere Zielvorgaben für die Tarifentwicklung für zweijährige Zeiträume verständigen, dabei wird eine weitere Verstetigung der Tarife angestrebt. Der Vertrag sieht vor, dass durch einen Tarifvergleich mit den 30 größten Städten in Deutschland als mittelfristiges Ziel eine Positionierung der BWB im oberen Drittel angestrebt wird.
3. Die BWB erfüllen die Ausschüttungserwartung des Landes Berlin gemäß der je Geschäftsjahr vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplanung. Dabei erfolgt die Refinanzierung des Rückkaufs der Anteile von RWE und Veolia in Höhe von 49 % aus dem Jahr 2013 vollständig durch die BWB. Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Rücklagen für die Beschaffung zu Wiederbeschaffungswerten gebildet. Eine Abschreibung über die jährlich vorgeschriebene AfA auf den Firmenwert des Teilbetriebs Abwasser hinaus soll vermieden werden.

4. Der Vertrag beinhaltet die Darlegung der derzeit bereits seitens der BWB übernommenen zusätzlichen Aufgaben für das Land Berlin. Dies sind der Betrieb und die Unterhaltung der Brunnen auf öffentlichem Straßenland und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Land Berlin sowie der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung von öffentlichen Trinkbrunnen. Ferner wird festgelegt, dass die BWB weitere Aufgaben für das Land Berlin im Zusammenhang mit ihrem Kerngeschäft dem Grunde nach übernehmen können.
5. Es wird im Vertrag dargelegt, dass das Land Berlin seine Aufgaben nach dem Berliner Wassergesetz, eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sowie eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen, auf die BWB übertragen hat. Aufgrund der fortbestehenden Verantwortlichkeit wird das Land Berlin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Grundwasser nachhaltig bewirtschaften.
6. Die BWB verpflichten sich in dem Vertrag, durch eine aktive Personalpolitik den demographischen Herausforderungen für das Unternehmen gerecht zu werden. Insoweit sieht der Vertrag die Durchführung von Maßnahmen zur Verjüngung der Belegschaft und zum Vorziehen des demographischen Wandels, Maßnahmen zur Stabilisierung oder Erhöhung der Gesundheitsquote, soweit erforderlich ein sozialverträglicher Personalab- und -umbau, die Einführung eines leistungsorientierten Prämiensystems auf Basis der Regelungen des TV-V für die Tarifbeschäftigten sowie der Abschluss eines Tarifvertrags zur Arbeitsplatzsicherung vor. Ferner werden die BWB weiterhin einen gesellschaftspolitischen Beitrag zur Eröffnung von beruflichen Perspektiven für An- und Ungelernte, Geflüchtete sowie Menschen mit Einstiegsschwierigkeiten und Behinderung leisten.
7. Zudem sieht der Vertrag eine Verpflichtung der BWB vor, weiterhin zur Erfüllung der Umwelt- und Klimaziele des Landes beizutragen, um die angestrebte Klimaneutralität des Landes Berlin bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Vorgesehen ist insoweit insbesondere die Erweiterung regenerativer Energieerzeugungsanlagen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz der bestehenden Anlagen und Gebäuden der BWB, die Bereitstellung von Wärme aus Abwasser, die Ausweitung des Einsatzes von umwelt- und klimaschonenden Fahrzeugen und Maschinen und die generelle Bereitschaft, klima- und gewässerökologische Aspekte bei der Entwicklung und Planung technischer Maßnahmen einzubeziehen sowie Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung mit Bezug auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung durchzuführen. Zudem ist für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 der Abschluss einer dritten Klimaschutzvereinbarung mit dem Land Berlin vorgesehen.
8. Der Vertrag berücksichtigt eine jährliche Kontrolle der Einhaltung von benannten Verpflichtungen, wobei die BWB hierzu der für die Rechtsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung einen Bericht vorzulegen haben.
9. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 2030 geschlossen, wobei das Recht zur fristlosen Kündigung unberührt bleibt und der Vertrag eine Revisionsklausel vorsieht.

Auswirkungen auf Kosten der Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 1 GGO II, BerlBG.

Gesamtkosten sowie Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a). Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Der Vertrag selbst hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die in dem Vertrag angesprochene Ausschüttung des Bilanzgewinns der BWB an das Land Berlin ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 2 S. 3 BerlBG.

b). Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 17.12.2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Ramona Pop

.....

Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Dr. Matthias Kollatz

.....

Senator für Finanzen

Unternehmensvertrag BWB – Land Berlin

Präambel

- (1) Die BWB sind eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) und erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018, und der Satzung der Berliner Wasserbetriebe vom 27. Oktober 2017.
- (2) Der Unternehmensvertrag dient der Fortentwicklung der BWB als kommunales Unternehmen. Ein Festhalten an den Aufgaben im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, Energieerzeugung und –versorgung und Erbringung von Energiedienstleistungen sowie der Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts soll Planungssicherheit und eine langfristige Perspektive für die Tätigkeit der BWB und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen und zugleich eine hohe Leistungsqualität für die Bürgerinnen und Bürger bei im bundesweiten Vergleich niedrigen Tarifen gewährleisten. Zudem werden Perspektiven des Unternehmens im Bereich neuer Aufgabenstellungen entwickelt und die Ausprägung der Übernahme von sozialer und ökologischer Verantwortung für das Land Berlin festgehalten.
- (3) Das Ziel der BWB ist es, qualitativ hochwertige Leistungen zu fairen Preisen anzubieten. In diesem Zusammenhang haben die BWB in den vergangenen Jahren ihre Tarife konstant gehalten oder gesenkt. Der Arbeitspreis Trinkwasser wurde zuletzt im Jahr 2014 um 16,4% gesenkt und ist seitdem stabil. Der Arbeitspreis Schmutzwasser wurde im Jahr 2015 um 6,3% und im Jahr 2018 um weitere 4,0% gesenkt und ist seitdem stabil. Auch in Zukunft werden die BWB Tarifierhöhungen auf ein angemessenes Niveau begrenzen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Rechtsform

Der Senat beabsichtigt, das Unternehmen BWB während der Laufzeit des Vertrages in der bewährten Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung und Anstaltslast des Landes Berlin fortzuführen.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Aufgaben der BWB sind gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG die Wasserversorgung Berlins, die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen sowie eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Tochter (Berliner Stadtwerke).
- 2.2 Im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellungen können die BWB gem. § 3 Abs. 6 BerlBG mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen. Sie können dabei auch außerhalb Berlins tätig sein und sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen, Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben. Die BWB können Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

- 2.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Aufgabenwahrnehmungen für das Land Berlin während der Dauer der Laufzeit dieses Unternehmensvertrages unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des BerlBG fortgeführt werden.

§ 3 Tarife / Gebühren / Kalkulationsgrundlagen

- 3.1 Die BWB sind berechtigt und verpflichtet, ihre Entgeltkalkulationen auf der Grundlage der in § 16 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) niedergelegten Kalkulationsgrundsätze durchzuführen. Das betrifft insbesondere die gebührenrechtlichen Kernelemente der Erforderlichkeit, des Kostendeckungsgrundsatzes, des Äquivalenzprinzips sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Die Ermittlung der Kosten der BWB erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- 3.2 Sofern die BWB zukünftig anstelle von Tarifen Gebühren in Erfüllung ihrer in § 2 benannten Aufgaben erheben, gilt § 3 Abs. 1 gleichermaßen. Ferner sind die nachfolgenden, in diesem Vertrag getroffenen Regelungen in Bezug auf die Tarife ebenfalls auf die Gebühren anzuwenden.

§ 4 Tarifentwicklung

- 4.1 Die Konkretisierung der Tarifentwicklung erfolgt in Stufen: Die BWB verpflichten sich, die Tarife für Trink- und Schmutzwasser bis zum Ende der Tarifperiode 2022/2023 konstant zu halten. Im Vorfeld der Verabschiedung der Wirtschaftsplanungen und Tarife für die nachfolgenden Tarifzeiträume beginnend mit der Tarifperiode 2024/2025 werden sich die Vertragsparteien jeweils über die weitere Tarifentwicklung für zweijährige Zeiträume verständigen. Dabei sind die Preis- und Lohnentwicklung zu berücksichtigen. Die BWB streben eine weitere Verstetigung der Tarifentwicklung an.
- 4.2 Durch einen kontinuierlichen Tarifvergleich mit den 30 größten Städten in Deutschland mit dem mittelfristigen Ziel einer Positionierung der BWB im oberen Drittel, wird die Produktivitätsentwicklung des Unternehmens sichergestellt. Es erfolgt ein regelmäßiges Benchmarking zur Produktivitätsbewertung und ein Gebühren-/Tarifvergleich. Dabei wird im Falle des Gebühren-/Tarifvergleichs ein gleichgewichtiger Mittelwert aus Abwasser / Trinkwasser und den Abnahmefällen 100 m³ und 3.000 m³ gebildet.
- 4.3 Das Land Berlin verpflichtet sich, im Rahmen des Ziels eines stetigen Tarifverlaufs seinerseits gesetzliche oder sonstige Regelungen zu prüfen und zu veranlassen, um eine sozialverträgliche Tarifentwicklung zu unterstützen.

§ 5 Zahlungen an das Land Berlin

- 5.1 Die BWB erfüllen die Ausschüttungserwartung des Landes Berlin gemäß der je Geschäftsjahr vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplanung. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BerlBG sind sie dabei verpflichtet, ihren Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.
- 5.2 Die Zahlungen nach § 5.1 an das Land Berlin erfolgen unter den folgenden Rahmenbedingungen:
- 5.2.1 Die Refinanzierung des Rückkaufs der Anteile von RWE und Veolia in Höhe von 49% zu einem Preis von 1.208 Mio. EUR aus dem Jahr 2013 erfolgt vollständig durch die BWB.
- 5.2.2 Es erfolgt eine Refinanzierung durch Bereitstellung der Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Wiederbeschaffungszeitwerte auch bei Durchführung der geplanten Investitionen

(auf Basis der von den BWB aufgestellten Mittelfristplanung bis 2031 sind dabei eigenfinanzierte Investitionen i.H.v. insgesamt 5,9 Mrd. EUR über die Laufzeit des vorliegenden Vertrages vorgesehen).

- 5.2.3 Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Rücklagen für die Beschaffung zu Wiederbeschaffungswerten gebildet.
- 5.2.4 Eine Abschreibung über die jährlich vorgeschriebene Afa auf den Firmenwert des Teilbetriebs Abwasser hinaus soll nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 6 Zusätzliche Dienstleistungen für das Land Berlin

- 6.1 Die BWB erfüllen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im Auftrag des Landes Berlin unter anderem die folgenden Aufgaben über ihren originären Aufgabenbereich (gemäß § 2) hinaus:
 - 6.1.1 Betrieb und Unterhaltung der Brunnen auf öffentlichem Straßenland und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Land Berlin
 - 6.1.2 Bau, Betrieb und Instandhaltung von öffentlichen Trinkbrunnen
- 6.2 Die BWB werden für die unter § 6.1 erbrachten Leistungen auf Basis der einzelvertraglichen Vereinbarungen mit den Institutionen des Landes Berlin vergütet. Die Laufzeit der Einzelvereinbarungen ist unabhängig von der Laufzeit des vorliegenden Vertrages.
- 6.3 Die BWB können weitere Aufgaben für das Land Berlin im Zusammenhang mit ihrem Kerngeschäft übernehmen. Die Konditionen werden in zusätzlichen Vertragsvereinbarungen festgehalten.

§ 7 Leistungen des Landes Berlin

- 7.1 Das Land Berlin hat gemäß §§ 29 e und 37 a Berliner Wassergesetz auf seinem Gebiet eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sowie eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Das Land Berlin hat diese originären Aufgaben auf die BWB übertragen, bleibt jedoch letztverantwortlich.
- 7.2 Vor diesem Hintergrund unterstützt das Land Berlin die BWB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Erlangung aller notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen für den Betrieb Ihrer Anlagen und die Benutzung der Gewässer.
- 7.3 Das Land Berlin wird das Grundwasser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so bewirtschaften, dass es eine gleichbleibend hohe Qualität behält und mit einfachen technischen Mitteln zu Trinkwasser aufbereitet werden kann.

§ 8 Demografie und Beschäftigte

- 8.1 Der demographische Wandel und die gestiegenen Anforderungen an die Arbeitnehmerschaft der BWB erfordern eine aktive und flexible Personalpolitik, die die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die effiziente Erbringung der gesetzlichen Aufgaben sicherstellt. Dies umfasst u.a.:
 - 8.1.1 Maßnahmen zur Verjüngung der Belegschaft und zum Vorziehen des demographischen Wandels abgeleitet aus der bei Vertragsabschluss anwendbaren „Demographiestrategie“ der BWB,
 - 8.1.2 Maßnahmen zur Stabilisierung oder Erhöhung der Gesundheitsquote,

- 8.1.3 sozialverträglicher Personalab- und –umbau im Rahmen von Digitalisierung, Automatisierung und der Optimierung von internen Prozessen, in diesem Zusammenhang Erhöhung der Flexibilität der Beschäftigten,
 - 8.1.4 Einführung eines leistungsorientierten Prämien- und Bonus-Systems auf Basis der Regelungen des TV-V für die Tarifbeschäftigten,
 - 8.1.5 Abschluss eines Tarifvertrags zur Arbeitsplatzsicherung, um den Beschäftigten die Unsicherheiten in Bezug auf Optimierung und Digitalisierung zu nehmen.
- 8.2 Als kommunales Unternehmen leisten die BWB einen gesellschaftspolitischen Beitrag zur Eröffnung von beruflichen Perspektiven für An- und Ungelernte, Geflüchtete, Menschen mit Einstiegsschwierigkeiten sowie Menschen mit Behinderung. Die BWB werden sich während der Laufzeit dieses Vertrages hierbei weiter engagieren mit dem Ziel einer Integration und Qualifikation der entsprechenden Personengruppen.

§ 9 Umwelt- und Klimaschutz

- 9.1 Als kommunales Unternehmen werden die BWB ihren Beitrag zur Erfüllung der Umwelt- und Klimaziele des Landes leisten, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Klimaneutralität des Landes Berlin bis 2050. Dies umfasst u.a.:
- Die Bereitschaft Klima- und gewässerökologische Aspekte bei der Entwicklung und Planung von technischen Maßnahmen aktiv mit einzubeziehen
 - Erweiterung regenerativer Energieerzeugungsanlagen auf den Liegenschaften und Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen und Gebäude der BWB
 - Bereitstellung von Wärme aus Abwasser
 - Ausweitung des Einsatzes innovativer, umwelt- und klimaschonender Fahrzeuge und Maschinen

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung mit Bezug auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung durchgeführt.

- 9.2 Die BWB werden mit dem Land Berlin eine dritte Klimaschutzvereinbarung für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 abschließen.

§ 10 Kontrolle der Vertragszusagen

- 10.1 Das Land Berlin überprüft jährlich die Einhaltung der auf Basis dieses Vertrages von den BWB getroffenen Zusagen im Hinblick auf §§ 4,5 und 8.
- 10.2 Die BWB legen zu diesem Zweck dem Land Berlin, vertreten durch die gemäß Geschäftsverteilung des Senats für die Rechtsaufsicht zuständige Senatsverwaltung, in der ersten Hälfte des dem jeweiligen Geschäftsjahr nachfolgenden Jahres (erstmalig für das Geschäftsjahr 2020) einen Bericht vor, der aufzeigt, ob und auf Basis welcher konkreten Parameter die gem. § 10.1 aufgeführten Zusagen seitens der BWB eingehalten worden sind.

§ 11 Laufzeit des Vertrages / Kündigung

- 11.1 Dieser Vertrag tritt am 1.1.2020 in Kraft. Der Vertrag wird wirksam, wenn er durch die beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet wurde und sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Voraussetzungen vorliegen.
- 11.2 Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2030 geschlossen.

- 11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie zur Kündigung gem. § 12.2.2 bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist beispielsweise die Nichteinhaltung der in § 10.1 getroffenen Zusagen.
- 11.4 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Wesentliche Grundlagen des Vertrages / Loyalitätsklausel / Revisionsklausel

- 12.1 Die folgenden Umstände stellen wesentliche Grundlagen dieses Vertrages dar. Die Auflistung ist ausdrücklich nicht abschließend:
- 12.1.1 Der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 4 Abs. 1 BerIBG bleibt als Voraussetzung für die erfolgreiche Fortführung der Aktivitäten der BWB gemäß § 2 bestehen.
 - 12.1.2 Das Stammkapital der BWB beläuft sich nach § 2 Abs. 1 der Satzung auf 749.221.000,00 EUR.
 - 12.1.3 Die Mittelfristplanung der BWB bis 2031.
- 12.2 Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen und Rahmenbedingungen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Dies bedeutet konkret folgendes:
- 12.2.1 Sollte eine gemeinsame Grundannahme der Vertragsparteien (Geschäftsgrundlage) ganz oder teilweise wegfallen oder aufgehoben werden, hat eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse zu erfolgen. Bei der Anpassung ist danach zu fragen, welche Regelung die Vertragsparteien getroffen hätten, wäre ihnen bei Abschluss des Vertrages der Umstand des gänzlichen oder teilweisen Wegfalls oder der Aufhebung der Geschäftsgrundlage bekannt gewesen.
 - 12.2.2 Ist eine Vertragsanpassung an die geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unmöglich oder für eine oder beide Parteien inakzeptabel, so kann der Vertrag von der bzw. den betroffenen Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 13 Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit / Gerichtsstand

- 13.1 Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Schriftform.
- 13.2 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragsparteien unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen.

13.3 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien soll zunächst versucht werden, eine außergerichtliche Lösung zu erreichen. Ist dies nicht möglich, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Aufsichtsrat und die Gewährträgersammlung der BWB sowie der Zustimmung des Senats des Landes Berlin.

Berlin, den 17.12.2019

Land Berlin

Berliner Wasserbetriebe, AöR

Ramona Pop
Senatorin für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

Jörg Simon
Vorstandsvorsitzender

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

Frank Bruckmann
Finanzvorstand

Kerstin Oster
Vorständin Personal und Soziales